

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
04.2017	1 – 9	6032.10

Studienbüro

22.02.2017

Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de)

Studien- und Prüfungsordnung für den <u>Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik</u> an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-MF)

vom 20. Februar 2017

nach redaktioneller Änderung vom 01.02.2019 (Einfügung des Zusatzes "Pr" in Sp. 4 bei Modul Nr. 16 b in der Anlage)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 369), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, Ifd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, Ifd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.



Studienziel

Zweck des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, ingenieurwissenschaftliche Methoden in der Entwicklung, Herstellung und Betreuung von Systemen in der Mechatronik und Feinwerktechnik unter industriellen Bedingungen selbstständig und zielgerichtet einzusetzen und sich in einem internationalen Arbeits- und Ausbildungsumfeld zu bewähren.

§ 3

Vorpraktikum

- (1) ¹Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens sechs Wochen Dauer. ²Die/der Beauftragte für das Vorpraktikum kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn das Vorpraktikum aufgrund von Krankheit oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht vor Studienbeginn erbracht werden konnte.
- (2) ¹Als Vorpraktikum wird angerechnet, wenn eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige, mindestens sechsmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit nachgewiesen wird. ²Zeiten der fachpraktischen Ausbildung, die vor Aufnahme des Studiums im technischen Zweig von Fachoberschulen einschließlich der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft abgeleistet wurden, und Zeiten, die von Dual-Studierenden im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit in den Unternehmen abgeleistet werden, werden ebenso auf das Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Ziele, Inhalte und erforderliche Nachweise zum Vorpraktikum sind in einer gesondert herausgegebenen Richtlinie festgelegt.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Studiensemester. ²Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester, der zweite Studienabschnitt vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

§ 5

Module und Wahlpflichtmodule

- (1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen, fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. ²Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.



- (3) Pflichtmodule und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule:
 - Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges und sind für alle Studierenden verbindlich. Die inhaltliche Beschreibung der Pflichtmodule findet sich im Modulhandbuch.
 - 2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 werden von den Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Anlage ausgewählt. Die wählbaren Module werden in Modulgruppen für das Sommersemester bzw. für das Wintersemester zusammengefasst. Für diese Modulgruppen ist jeweils ein überschneidungsfreier Stundenplan gewährleistet. Die inhaltliche Beschreibung der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 1 findet sich im Modulhandbuch. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
 - Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Gruppe 2 umfassen eine oder mehrere Studieneinheiten. Im Modulhandbuch findet sich ein Hinweis auf die Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Gruppe 2. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil der Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über:
 - die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Studiensemester sowie die je Modul zu erzielenden Leistungspunkte gemäß ECTS
 - 2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 - 3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
 - 4. die Lehrveranstaltungsart
 - 5. Art, Umfang und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen,
- (3) ¹Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ³Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über
 - 1. Kompetenzziele und Studieninhalte der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
 - 2. Art der Lehrveranstaltung,
 - Art, Umfang und Dauer der einzelnen Prüfungsleistung gem. §§ 9 bis 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung,
 - 4. Anzahl der Semesterwochenstunden,
 - 5. Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,



- 6. Umfang des Workloads,
- Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtvorlesungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) ¹Das Modul "Projekt" beinhaltet eine Projektarbeit, die regelmäßig von den Studierenden im Team durchzuführen ist; dabei muss die Bewertbarkeit der jeweiligen Einzelleistungen der Studierenden gewährleistet sein. ²Bei Vorliegen gewichtiger und nicht von den Studierenden zu vertretender Gründe kann auf Antrag der Studierenden die Prüfungskommission im Ausnahmefall gestatten, dass eine Projektarbeit auch in Einzelbearbeitung von den Studierenden durchgeführt werden kann.

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten. ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierende Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 210 Leistungspunkten erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 8

Fristen, Zulassungsvoraussetzungen für die Praktika des zweiten Studienabschnitts und für das praktische Studiensemester

- (1) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienplansemesters gemäß dem gültigen Studienplan erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des zweiten Studienplansemesters erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Zur Teilnahme an den Praktika des zweiten Studienabschnitts ist berechtigt, wer mindestens 40 Leistungspunkte aus dem ersten Studienabschnitt erbracht hat. ²Bei Berechnung dieser Teilnahmebedingung wird das erfolgreiche Ablegen von Teilprüfungen entsprechend ihres Anteils berücksichtigt.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
 - 1. der erste Studienabschnitt vollständig abgelegt wurde und
 - 2. aus dem zweiten Studienabschnitt mindestens 30 Leistungspunkte erbracht wurden.

In Härtefällen, insbesondere bei Auslandspraktika, kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.



Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird, umfasst 20 Wochen.
- (2) Wenn aufgrund des Einsatzortes (z.B. im Ausland) keine regelmäßige Teilnahmemöglichkeit an praxisbegleitenden (Präsenz)-Lehrveranstaltungen an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften besteht, kann der Zeitraum für den Praxisanteil auf Antrag bei der Prüfungskommission verkürzt werden, wenn mindestens 80 Arbeitstage und mindestens 16 Wochen nachgewiesen werden können.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine von der Studierenden bzw. vom Studenten selbstständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projektes. ²Themen werden von den Professorinnen oder Professoren der Fakultät ausgegeben; eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. ³Die Bachelorarbeit kann im Team durchgeführt werden; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein.
- (2) Die Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studienplansemesters begonnen werden.
- (3) Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind:
 - 1. die erfolgreiche Ableistung des ersten Studienabschnittes und
 - 2. mindestens 60 Leistungspunkte aus dem zweiten Studienabschnitt und
 - zusätzlich die erfolgreiche Ableistung des Praxisteils des praktischen Studiensemester
 In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.
- (4) Die Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer, mit Zustimmung beider Prüfer oder Prüfe-rinnen auch in einer anderen Sprache verfasst werden; im begleitenden Projektseminar sind nur Deutsch und Englisch zugelassen.

§ 11

Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkten nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.

§ 12

Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

- 1, 0 und 1,3 = sehr gut - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut

- 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend - 3,7 und 4,0 = ausreichend und - 5,0 = nicht ausreichend.



- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem, mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Endnoten aller Endnoten bildenden Module nach der Anlage und der Bachelorarbeit bei, wobei die Gewichtung im ersten Studienabschnitt mit der Hälfte der jeweils zugeordneten Leistungspunkte und im zweiten Studienabschnitt mit dem vollen Wert der zugeordneten Leistungspunkte erfolgt. ²Anschließend wird aus den gewichteten Noten der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad

¹Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform "B. Eng.") verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für den Studiengang Mechatronik und Feinwerktechnik (PK-MF) besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2017 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.



- (2) ¹Sie gilt auf Antrag für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienplan geändertes Studienangebot vorfinden. ²Bei Hochschulwechslerinnen oder Hochschulwechslern, die aufgrund von Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Lehrplansemester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studentin oder der Student nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 7. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 24; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), ihr bzw. sein Studium fortführen kann.
- (3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 7. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009 lfd. Nr. 24; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 07. Februar 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Februar 2017.

Nürnberg, 20. Februar 2017 I. V.

Prof. Dr. Niels Oberbeck Vizepräsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 04, <u>www.th-nuernberg.de</u>, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 22. Februar 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.



Anlage

Modul- und Prüfungsübersicht des Bachelorstudiengangs "Mechatronik/Feinwerktechnik" an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1. Erster Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art und Dauer in Minuten	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
1	Ingenieurmathematik							
1a	Ingenieurmathematik 1	6	SU, Ü	schrP 90		ja	2) 3)	7
1b	Ingenieurmathematik 2	6	SU, Ü	schrP 90			2) 3)	7
2	Informatik							
2a	Informatik Grundlagen	4	SU, Pr	schrP 90		ja	2) 3)	4
2b	Programmieren/Informatik	4	SU, Pr	schrP 90			2) 3)	5
3	Physik	6	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	6
4	Technische Mechanik							
4a	Technische Mechanik 1	5	SU, Ü	schrP 90		ja	2) 3)	6
4b	Technische Mechanik 2	5	SU, Ü	schrP 90			2) 3)	6
5	Elektrotechnik							
5a	Elektrotechnik 1	6	SU, Ü	schrP 90		ja	3) 9)	6
5b	Elektrotechnik 2	6	SU, Ü	schrP 90			3) 9)	8
6	Konstruktion 1	4	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	5
SWS Erster Studienabschnitt 52 LP Erster Studienabschnitt						60		

2. Zweiter Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	sws	Art der LV 1)	Prüfung; Art und Dauer in Minuten	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
7	Konstruktion 2	6	SU, Pr	schrP 90, LN		ja	3) 5)	6
8	Technical and Business English	2	SU	LN		nein mE/oE	5) 10)	2
9	Werkstofftechnik	6	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	7
10	Produktentstehung und Fertigungstechnik	8	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	8
11	Aufbau- und Verbindungstech- nik in der Elektronik	4	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	4
12	Elektrische Messtechnik	6	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	7
13	Mechatronische Komponenten	6	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	7
14	Mikrocomputertechnik	4	SU, Ü	schrP 90		ja	9)	5
15	Systemtheorie	6	SU, Ü	schrP 90		ja	2) 5)	7
16	Elektronische Bauelemente/ Elektronik							
16a	Elektronische Bauelemente/ Elektronik 1	2	su	schrP 90		ja	2) 3)	2
16b	Elektronische Bauelemente/ Elektronik 2	4	SU, Pr	schrP 90			2) 3)	5
17	Praxissemester	6	(siehe 3.)				30	
18	Technische Optik	6	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	6
19	Steuerungs- und Regelungs- technik	8	SU, Pr	schrP 90		ja	2)	9

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul / Teilmodul	SWS	Art der LV 1)	Prüfung; Art und Dauer in Minuten	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
20	Fachspezifisches Projekt							
20a	Projektarbeit	6	Pro	PA		ja	3) 5) 6)	8
20b	Projektbegleitendes Seminar	2	S	LN				2
21	Fachwissenschaftliche Wahl- pflichtmodule der Gruppe 1	12	SU, Ü, Pr	Je Modul schrP 90-150		ja	2) 4) 5) 6)	15
22	Fachwissenschaftliche Wahl- pflichtfächer Gruppe 2	4	SU,Ü,Pr	LN		ja	2) 5) 6)	5
23	Abschlussarbeit							
23a	Bachelorarbeit			BA	§ 11 Abs. 3	ja	8) 6)	12
23b	Seminar zur Bachelorarbeit	2	S	LN				3
	SWS 2. Studienabschnitt	100	LP 2. Studienabschnitt				150	
	SWS 1. Studienabschnitt	52					LP 1. Studienabschnitt	60
	SWS gesamtes Studium	152					LP gesamtes Studium	210

3. Praxissemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul/ Teilmodul	sws	Art der LV 1)	Prüfung; Art und Dauer in Minuten	ZV	Endnoten bildend	Ergänzende Regelungen	LP
17	Praxissemester							
17a	Praxisteil							24
17b	Praxisseminar	2	S	LN	§ 8 Abs. 4	nein mE/oE	2) 5) 7)	2
17c	LV zum Praxissemester	2	SU,Ü,S	LN	3 0 7 150. 1	nein mE/oE	2) 5) 7)	2
17d	LV zum Praxissemester	2	SU, Ü, S	LN		nein mE/oE	2) 5) 7)	2
	SWS Praxissemester	6		•			LP Praxissemester	30

- Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.
- Die Endnote lautet "nicht ausreichend", solange in einer der Teilprüfungen die Note "nicht ausreichend" erzielt wurde. Die Teilprüfungen tragen zur Endnote im Verhältnis der LP bei.
- 4) Das Nähere regelt der Studienplan
- 5) Angaben je Fach

Bei Veranstaltungsart SU mit 1-2 SWS: schr. Prüfung 90 Minuten oder mündl. Prüfung 20 Minuten mit mehr als 3 SWS: schr. Prüfung 90 Minuten oder mündl. Prüfung 30 Minuten

Bei Veranstaltungsart S:

Bei Veranstaltungsart Pr, Ü:

Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion

Ausarbeitungen, Befragung

- 6) Bestehenserheblich für den zweiten Studienabschnitt
- 7) Bestehenserheblich für das praktische Studiensemester
- 8) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung;

Ergebnis wird bei der Benotung der Abschlussarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

- 9) Soweit das Fach außer SU auch Ü enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Moduls. Für Ü besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.
- 10) Der Leistungsnachweis kann im Rahmen der Höchststudienzeit (§ 8 Abs. 3 S. 3 RaPO) beliebig oft wiederholt werden.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (einschließlich Dokumentation)	S	Seminar
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	schrP	schriftliche Prüfung
LP	Leistungspunkte	SU	Seminaristischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
PA	Projektarbeit (einschließlich Dokumentation)	Ü	Übung
Pr	Praktikum	WPF	Wahlpflichtfach/Wahlpflichtfächer
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	S	Seminar
Pro	Projekt	ZV	Zulassungsvoraussetzung